

Antrag

auf einkommensabhängige Festsetzung des Elternbeitrages gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz

An:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Abt. 31 - Verwaltung Jugendamt
Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim

Bei Folgeantrag bitte angeben:

Az: 31/460-12-39/ _____

Eltern / Antragsteller		Name/n des Kindes/der Kinder in der Kindertagesstätte
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		geb. am
Straße		
Wohnort		Telefon

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Die leiblichen Eltern sind verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend oder sie sind unverheiratet und leben in einem gemeinsamen Haushalt
- Der antragstellende Elternteil ist alleinerziehend
- Der Antrag wird nicht von den Eltern gestellt, sondern von _____

Weitere/s Kind/er im Haushalt: Name/n _____
geb. am _____

Unsere/Meine Familie erhält Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für insgesamt _____ Kinder

Der Antrag gilt für den Besuch im

- Kindergarten Teilzeit (vor- und nachmittags) Kinderhort für _____ Tage
- Kindergarten Ganztags für _____ Tage (über Mittag) Kinderkrippe für _____ Tage

Ort, Straße _____ Träger _____

seit/ab dem _____ bis voraussichtlich zum _____


Nachweis des Einkommens: Kein Nachweis, Festsetzung des Höchstbeitrages

- Bescheid über Einkommensteuer** für vorletztes oder letztes Jahr
- Zusätzlich Nachweise über das Einkommen für das laufende Jahr, da dieses wesentlich niedriger ist
- Ein Elternteil erhält Unterhaltszahlungen (außer Kindesunterhalt) von jährlich _____ €

Die Informationen über die einkommensabhängige Festsetzung der Elternbeiträge haben wir/habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum: _____

Unterschrift/en

Bitte wenden 

Info auf der Rückseite

Information

über die einkommensabhängige Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten

Für alle Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderhorte und Kinderkrippen) im Kreis Mainz-Bingen sind die Elternbeiträge unter Berücksichtigung des Einkommens festzusetzen, sofern dies beantragt wird. Der Elternbeitrag in einer Kindertagesstätte wird monatlich erhoben. Der volle Monatsbeitrag gilt auch, wenn der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe eines Monats beginnt oder endet.

Maßgebend ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Einkommensverlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Unterhaltsleistungen, die ein Elternteil erhält - nicht jedoch Unterhalt für Kinder -, sind hinzuzurechnen. Maßgeblich ist das Einkommen, wie es der Besteuerung im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Festsetzungszeitraumes zugrunde gelegt worden ist. Steht dieses noch nicht fest, so kann das Einkommen glaubhaft gemacht werden. Dabei ist der letzte zur Verfügung stehende Steuerbescheid mit heranzuziehen. Auf Antrag ist das Einkommen des Vorjahres zugrunde zu legen, sofern es mit Steuerbescheid nachgewiesen wird. Liegt das Einkommen im Jahr des Beginns des Festsetzungszeitraumes voraussichtlich um mehr als 10 % unter dem des vorletzten Jahres, wird auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt. Nach der Festsetzung des Elternbeitrages ist ein Wechsel der Einkommensgrundlage für den Festsetzungszeitraum nicht mehr möglich.

Der Elternbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 1.8. bis 31.7. des Folgejahres festgesetzt. Wird der Elternbeitrag mit Wirkung nach dem 31.3. festgesetzt, so gilt dies bis zum 31.07. des Folgejahres. Endet der Besuch der Kindertagesstätte im Lauf des Monats August, so gilt dieser Elternbeitrag auch noch für August. Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung eintreten, können während des Festsetzungszeitraumes nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne von § 48 SGB X vorliegt.

Ändert sich während des Festsetzungszeitraumes die Art des Kindertagesstättenplatzes (z.B. Wechsel von Teilzeit- zu Ganztagsplatz) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung entsprechend der

ermittelten Einkommensgruppe unter Anwendung der Tabelle neu festgesetzt. Der Kindergartenträger oder eine von ihm benannte Stelle wird darüber informiert, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum der jeweilige Elternbeitrag festgesetzt wird. Stellen die Sorgeberechtigten keinen Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages oder legen sie innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten angemessenen Frist keine geeigneten Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbeitrag fällig. Anträge können bis zu sechs Monate rückwirkend gestellt werden. Der jeweils fällige Elternbeitrag und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen ergeben sich aus der rechts abgedruckten **Tabelle der Elternbeiträge**.

NEU: Beitragsfreiheit bereits ab dem vorletzten Kindergartenjahr

Seit dem 01. Januar 2006 ist in Rheinland-Pfalz das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei. Nach der Neufassung des § 13 Abs. 3 KiTaG ist vom 01. Sept. 2008 bis 31. Aug. 2009 auch der Besuch des Kindergartens für alle Kinder beitragsfrei, die vor dem 01. Sept. 2004 geboren wurden.

Dabei wird nicht unterschieden, ob das Kind in dieser Zeit einen Teilzeitplatz oder Ganztagsplatz belegt; der Elternbeitrag entfällt in beiden Fällen.

Damit entfällt für **alle Kinder**, die **bis einschließlich 31. August 2004 geboren** wurden, die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen, d. h. es wird hier kein Elternbeitrag mehr festgesetzt. Bitte beachten Sie, das der Monat August 2008 noch beitragspflichtig ist.

Für Kinder, die zum Schuljahr 2008/09 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wird der Beitrag für den entspr. Zeitraum ab 01. Sept. 2007 auf Antrag erstattet. Erst wenn diese sog. „**Kann-Kinder**“ tatsächlich eingeschult sind (also frühestens ab Aug. 2008), können ihre Eltern beim Jugendamt eine Erstattung der Beiträge beantragen.

Ein **Antragsformular zur Rückerstattung** der bereits gezahlten Beiträge steht in den Einrichtungen und beim Jugendamt zur Verfügung.

Nähere Info siehe auch unter www.mainz-bingen.de

Tabelle der Elternbeiträge

Gültig ab 1. August 2006

Für Eltern, die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben sowie für unverheiratete Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gilt die Einkommensgrenze 1. Ansonsten ist die Einkommensgrenze 2 anzuwenden.

Der Elternbeitrag ermäßigt sich für Familien mit mehreren Kindern auf den in der Tabelle angegebenen Betrag je Kind. Mit entspr. Nachweis werden auch die Kinder berücksichtigt, die aktuell Unterhalt aus dem Familieneinkommen erhalten. Für Kinder aus Familien mit fünf und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.

Kindergärten

Gruppe	Einkommen von weniger als		Teilzeit				Ganztags				Ganztags 3 Wochentage				Ganztags 2 Wochentage									
			1	2	3	4	Anzahl der Kinder				Anzahl der Kinder				Anzahl der Kinder									
Angaben in Euro													Angaben in Euro											
1	18.406,51	15.338,76	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---						
2	24.542,01	21.474,26	50	38	25	---	80	60	40	---	68	52	34	---	62	47	31	---						
3	36.813,02	33.745,26	70	53	35	---	110	83	55	---	94	71	47	---	86	65	43	---						
4	49.084,02	46.016,27	90	68	45	---	140	105	70	---	120	90	60	---	110	83	55	---						
5	61.355,03	58.287,27	110	83	55	---	170	128	85	---	146	110	73	---	134	101	67	---						
6	Einkommen darüber		130	98	65	35	195	145	95	50	170	127	85	42	156	117	78	39						

bzw. nicht nachgewiesen

Kinderhorte

Gruppe	Einkommen von weniger als		Kinderhorte 5 Wochentage				Kinderhorte 3 Wochentage				Kinderhorte 2 Wochentage							
			Anzahl der Kinder				Anzahl der Kinder				Anzahl der Kinder							
Angaben in Euro											Angaben in Euro							
1	18.406,51	15.338,76	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---				
2	24.542,01	21.474,26	75	56	38	---	70	55	35	---	60	45	30	---				
3	36.813,02	33.745,26	110	83	55	---	95	70	50	---	85	60	45	---				
4	49.084,02	46.016,27	145	113	75	---	120	90	60	---	110	85	55	---				
5	61.355,03	58.287,27	180	139	93	---	150	115	75	---	130	100	65	---				
6	Einkommen darüber		215	165	110	55	180	135	90	45	150	115	75	35				

bzw. nicht nachgewiesen

Kinderkrippen

Gruppe	Einkommen von weniger als		Kinderkrippe 5 Wochentage				Kinderkrippe 3 Wochentage				Kinderkrippe 2 Wochentage							
			Anzahl der Kinder				Anzahl der Kinder				Anzahl der Kinder							
Angaben in Euro											Angaben in Euro							
1	18.406,51	15.338,76	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---				
2	24.542,01	21.474,26	100	75	50	---	80	60	40	---	60	45	30	---				
3	36.813,02	33.745,26	175	133	90	---	150	115	75	---	120	90	60	---				
4	49.084,02	46.016,27	255	193	130	---	220	165	110	---	180	135	90	---				
5	61.355,03	58.287,27	350	265	175	---	290	220	145	---	240	180	120	---				
6	Einkommen darüber		450	345	225	115	350	265	175	90	300	225	150	75				

bzw. nicht nachgewiesen